

**Niederschrift über den Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe der
Wasserverbände in NRW am 18.10.2018**

TOP 1 Allgemeines

Nach der Begrüßung aller Teilnehmer werden drei neue Kolleginnen / Kollegen vorgestellt:

Frau Steimann (WVER), Frau Stiehl (BRW) und Herr Köster (EG/LV).

Frau Brysch (RV) nimmt an diesem Erfahrungsaustausch als Gast teil.

Die Niederschrift zum Erfahrungsaustausch vom 19.04.2018 wird ohne Änderungen angenommen.

TOP 2 Rechtliche Hintergründe

Die Verbände hatten beim letzten Mal den Wunsch geäußert, dass an den Erfahrungsaustauschen regelmäßig ein Jurist teilnehmen solle, der die aufkommenden rechtlichen Fragestellungen fachlich direkt einordnen kann. Frau Schäfer-Sack (agw) hat sich daraufhin bei den Verbänden erkundigt. Voraussichtlich wird zukünftig Herr Seeliger (EV) an den Austauschen teilnehmen. Herr Dr. Haneklaus (RV) würde ebenfalls zur Verfügung stehen.

Anschließend gibt Frau Schäfer-Sack einen Überblick über die derzeitigen Arbeiten der agw auf EU-Ebene, zum aktuellen Stand des Stakeholder-Dialogs bezüglich der Spurenstoffe sowie zur anstehenden Novelle des Landeswassergesetzes (LWG NRW) und Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW).

Auf EU-Ebene befinden sich zurzeit alle Richtlinien auf dem Prüfstand. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation werden auch die nordrhein-westfälischen Wasserverbände - stellvertretend durch die agw - an diesem Prüfprozess beteiligt. Eine Kommunalabwasserrichtlinie soll es auch zukünftig geben. Einzelheiten zum anstehenden Novellierungsprozess sind allerdings derzeit noch nicht bekannt. Aufgrund der bevorstehenden Europawahl wird zudem nicht mit einer kurzfristigen Überarbeitung der Kommunalabwasserrichtlinie gerechnet.

Die Thematik „Spurenstoffe“ wurde bereits im Februar 2018 in den Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene beraten. Eine ursprünglich im Entwurf des Koalitionsvertrags vorgesehene Klausel zur Verursacherhaftung hat es zum Bedauern der Wasserwirtschaft nicht in die finale Fassung geschafft. Übrig geblieben ist die Absicht, den Schutz der Gewässer voranzutreiben und die Abwasserabgabe auf Bundesebene zu novellieren. Dazu findet am 22./23.01.2019 in Berlin das „Finanzierungssymposium Spurenstoffe – Wie können Maßnahmen zur Reduzierung von Spurenstoffen in den Gewässern finanziert werden?“ statt.

Auf NRW Ebene ist geplant, die in dem Urteil des OVG Münster vom 20.11.2017 (9 A 1686/11) festgestellten Voraussetzungen zur Abgabenbefreiung in das AbwAG NRW aufzunehmen. So sind zukünftig weitere Voraussetzungen zur Gewährung der Abgabefreiheit zu erfüllen: Neben den emissionsbezogenen Anforderungen ist dann auch die Gewässerverträglichkeit durch Niederschlags- und Mischwassereinleitungen (Immissionsbetrachtung) nachzuweisen. Darüber hinaus müssen gültige wasserrechtliche Erlaubnisse für alle Einleitungen im betrachteten Entwässerungsgebiet eines Kanalisationsnetzes vorliegen. Aus Sicht der Verbände ist mit einer zunehmenden Versagung der Abgabefreiheit zu rechnen. Es sind Übergangsfristen geplant. Die agw befindet sich zum weiteren Vorgehen in Gesprächen mit dem Ministerium. Mit der Veröffentlichung eines Referentenentwurfs wird noch im Jahr 2018 gerechnet. Die agw hat dazu eine Redaktionsgruppe gebildet (WVER, RV, EV, EGLV).

Das Arbeitsblatt A 102 / BWK-M7 befindet sich nach wie vor im Gelbdruck.

TOP 3 Abwasserabgabe für Schmutzwasser

Temperaturmessstellen

Der BRW möchte wissen, ob es bei den anderen Verbänden im Rahmen der Bestimmung von Stickstoffwerten Festlegungen zu der Temperaturmessstelle gibt. Der Wupperverband teilt mit, dass in den Erlaubnisbescheiden steht, dass die Temperatur im Ablauf der Biologie an geeigneter Stelle zu bestimmen ist. Bei der EG / LV werden die Temperaturmessstellen in Plänen eingetragen.

Vollzugsänderungen zur „4-aus-5-Regel“

Hinsichtlich der Wertung von Überschreitungen hat das LANUV seit 01.01.2018 eine Vollzugsänderung vorgenommen: So ist in Bezug auf die „4-aus-5-Regel“ bei weniger als vier vorangegangenen Messergebnissen bereits die erste Überschreitung nicht mehr heilbar. Für Überwachungswerte gilt dabei der Dreijahreszeitraum, für niedriger erklärte Werte der Erklärungszeitraum.

Die Überlegung, ob beim Nachweis des Messprogramms mehrere Messwerte in einem 2-Wochen-Intervall eingetragen werden können, um mit einer ausreichenden Anzahl von guten Messwerten die Einhaltung der „4-aus-5-Regel“ zu gewährleisten, wird wieder verworfen, da in den Erläuterungen zur Ausführung des Messprogramms unter Punkt 3 „Häufigkeit der Probenahme“ festgelegt ist, dass die Probe einmal in zwei Wochen zu nehmen ist und somit in jedem 2-Wochen-Intervall genau ein Messergebnis vorliegen muss.

Aus Sicht der Verbände erfolgt mit dem neuen Vollzug eine Ungleichbehandlung der Messwerte. So werden z. B. die ersten vier Messwerte zu Beginn eines Erklärungszeitraumes strenger bewertet, als die nachfolgenden Messwerte. Viele Verbände wollen zunächst die Festsetzungsbescheide für das Veranlagungsjahr 2018 abwarten und behalten sich dann vor, gegen einzelne von der Vollzugsänderung betroffene Bescheide zu klagen.

Bedeutung der Abkürzung „k.Ü.“

Der BRW stellt die Frage, ob sich die Abkürzung „k.Ü. - keine Überschreitung“ lediglich auf den Bescheidwert bzw. - sofern kein gültiger Erlaubnisbescheid vorliegt - auf den nach § 6 AbwAG erklärten Wert oder auch auf einen niedriger erklärten Wert beziehen kann. Hintergrund sind unterschiedliche

Aussagen des LANUV. Aus Sicht des EV kann eine Überschreitung nur dann festgestellt werden, wenn auch ein tatsächlicher Messwert des LANUV vorliegt. Steht dort lediglich „k.Ü.“, so wurde der für den Parameter geltende Bescheidwert / nach § 6 erklärte Wert / nach § 4 Abs. 5 niedriger erklärte Wert eingehalten.

Mikroschadstoffe

Neben dem BRW haben auch die LINEG und der WVER festgestellt, dass das LANUV im Rahmen seiner Überwachung bei manchen Klärwerken den Prüfumfang teilweise deutlich erhöht. Dabei wurde der Prüfumfang vor allem hinsichtlich der Mikroschadstoffe erweitert. Eine Regelmäßigkeit kann bisher nicht festgestellt werden.

Überschreitung der JSM

Der WVER berichtet, dass eine Niedriger-Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG für den Parameter CSB aufgrund einer Überschreitung der Jahresschmutzwassermenge (JSM) für das gesamte Veranlagungsjahr nicht anerkannt wurde. Dabei wurde zwar der im Bescheid festgelegte Halbstunden-Abfluss [$\text{m}^3/0,5\text{h}$] eingehalten, nicht jedoch der Wert für den Sekunden-Abfluss [l/s]. Aus Sicht des Verbandes stellt die Ablesung eines Sekundenwertes lediglich eine Momentaufnahme dar. Es handelt sich um einen „zufälligen“ Wert, der im nächsten Moment auch anders lauten könnte. Der Sekunden-Abfluss ist damit hohen Schwankungen unterlegen, sodass mit der Ablesung eines Momentanwertes eine gewisse Messungenauigkeit vorliegen kann. Der WVER ergänzt, dass aus seiner Sicht nach dem „Leitfaden zur Durchführung der Abwasserprobenahme in NRW“ (LUA, Merkblatt 31, 2001), Punkt 6.2 Sekundenwerte nur abgelesen werden, sofern keine digitalen Messsysteme vorhanden sind.

Der RV schlägt vor, bei einem Antrag auf Erlaubnis lediglich den einzuhaltenden Halbstundenwert für die JSM anzugeben und - sofern möglich - auf den Sekundenwert zu verzichten.

Niedriger-Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG

Der EVS erkundigt sich bei den anderen Verbänden nach deren Begründungen für eine Niedriger-Erklärung. Gründe für bessere Ablaufwerte können z. B. betriebliche Optimierungen sein. Um sich nicht dauerhaft auf einen niedrigeren Wert festlegen zu lassen, kann es sinnvoll sein darauf hinzuweisen, dass die Ausbaugröße der Kläranlage noch nicht erreicht bzw. die Kläranlage derzeit noch nicht ausgelastet ist.

Einzuhaltende Jahresmittelwerte

Mehrere Verbände stellen fest, dass seit einiger Zeit in Erlaubnisbescheiden zunehmend einzuhaltende Jahresmittelwerte festgesetzt werden, überwiegend für den Parameter Phosphor, aber vereinzelt auch für den Parameter Stickstoff. EG/LV teilen mit, dass sich bei einer Überschreitung dieser Werte keine ordnungs-, straf- oder abgaberechtlichen Konsequenzen ergeben, die Bezirksregierung jedoch um ein Gespräch bittet. Die LINEG bestätigt dies.

Ereignisse

Der RV berichtet von einem Brand einer Galvanikanlage. In der Folge gelangte das Löschwasser über die Kanalisation in eine Kläranlage des Verbandsgebietes. Dadurch kam es zu Überschreitungen der

Nickelablaufwerte. Darüber hinaus wurden auch erhöhte Nickelwerte im Klärschlamm festgestellt, die sich nur sehr langsam wieder abbauen. Das Ereignis wurde als Betriebsstörung deklariert, die voraussichtlich auch auf nachfolgende Probenahmen Auswirkungen haben wird.

TOP 4 Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

Es wird festgestellt, dass Anträge auf Abgabefreiheit zunehmend versagt werden. Grund dafür könnte inzwischen zusätzlich beim LANUV NRW eingestelltes Personal sein, das die Anträge intensiver prüft.

Der WV berichtet, dass er für ein Kanalisationsnetz einen Antrag auf Abgabefreiheit gestellt habe. Die beantragte Fristverlängerung zur Vorlage der zugehörigen Unterlagen wurde bis zum 30.09. gewährt. Diese Frist ist inzwischen abgelaufen, der WV möchte allerdings dem LANUV nun noch Unterlagen vorlegen. Der RV weist auf § 8 Abs. 2, Satz 3 AbwAG NRW hin, aus dem hervorgeht, dass *„die Nachweisunterlagen zur Begründung des fristgemäß gestellten Antrags spätestens sechs Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beizubringen sind; die zuständige Behörde kann die Frist verlängern“*. Der EV hält jedoch eine nachträgliche Vorlage der Unterlagen für möglich, da beim WV bisher kein Festsetzungsbescheid eingegangen ist. Der WV sollte dies versuchen.

Der RV schildert von einem Stauraumkanal, in den nach anfänglichen Schwierigkeiten schließlich eine Messeinrichtung zur Mengenmessung eingebaut werden konnte. Messdaten liegen jedoch erst ab Dezember 2017 vor. Es wurde ein Antrag auf Abgabefreiheit gestellt, da ja zum Stichtag 31.12. die erforderliche Messeinrichtung funktionsfähig vorhanden war. Ob die vorgelegten Messwerte ausreichend sind, kann nicht abschließend beurteilt werden. Eine Vorgabe, dass Daten über eine gewisse Zeit vorliegen müssen, ist den Teilnehmern nicht bekannt.

Die LINEG und der WVER haben Bauwerke mit einer Lamellentauchwand (Kulissentauchwand) nachrüsten müssen, um einen Eintrag von Schwimmstoffen in ein Gewässer zu vermeiden. Die ermittelten Mengenmesswerte waren daraufhin wenig brauchbar bzw. eine entsprechende Umrüstung der Messeinrichtung war nicht möglich. Die Verbände haben dies den jeweiligen Bezirksregierungen mitgeteilt, woraufhin die Bezirksregierungen keine Einwände hatten. Nach § 3 SÜwVO Abwasser sind zwar bei den Bauwerken kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte grundsätzlich einzubauen, Abweichung davon sind aber möglich.

TOP 5 Stand der Verwaltungsstreitigkeiten

Der BRW befindet sich wegen Nichtgewährung einer Abgabesatzhalbierung bezüglich des Parameters Nickel mit dem LANUV seit Ende 2014 im Rechtsstreit. Es geht dabei um einen Festsetzungsbescheid aus dem Veranlagungsjahr 2013. Das Verfahren wird inzwischen beim OVG Münster geführt, ein Gerichtstermin ist für die erste Jahreshälfte 2019 vorgesehen.

Der BRW hat bereits umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, um den Verursacher der Nickelüberschreitung ausfindig zu machen. Die dadurch entstandenen Kosten einschließlich der erhöhten Abwasserabgabe, die der Verband bereits an das LANUV zu zahlen hatte, will der BRW dem Verursa-

cher der Nickelüberschreitung in Rechnung stellen. Allerdings kann er sich zunächst nur an die Kommune wenden, an deren Kanalnetz der Verursacher angeschlossen ist.

Der EV hält es für wichtig, den entstandenen Schaden anzumelden. Er berichtet, dass er auch schon ein Gutachten habe aufstellen lassen, das belegt, dass der Verband alles ihm Mögliche getan hat, um den Schadstoffeintrag zukünftig zu vermeiden.

Der WVER berichtet von einem Fall, bei dem er für eine Kläranlage eine Niedriger-Erklärung der Jahresschmutzwassermenge (JSM) nach § 4 Abs. 5 AbwAG beantragt hat. Den Nachweis der Einhaltung der JSM hat der Verband über die entsprechenden Tageswassermengen geführt. Die Niedriger-ERklärung wurde jedoch vom LANUV mit Erteilung des Festsetzungsbescheides nicht anerkannt. Der WVER hat daraufhin geklagt. Eine Entscheidung des OVG Münster wird für den 30.10.2018 erwartet.

TOP 6 Verschiedenes

Am 22.08.2018 erfolgte eine Änderung der Abwasserverordnung (AbwV). Darin wurden jedoch keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Im AbwAG wird darauf hingewiesen, dass die Analyseverfahren der AbwV anzuwenden sind.

Außerdem soll die Verordnung zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten geändert werden. Bisher existiert dazu nur ein Vorschlag. Es stellt sich die Frage, ob diese Auswirkungen auf die Abwasserabgabe - z. B. in Form einer heilenden Wirkung - haben wird.

TOP 7 Termin und Ort des nächsten Treffens

Der nächste Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe wird am Donnerstag, den 04.04.2019 um 10:00 Uhr beim Ruhrverband stattfinden.

Anlagen

1 Tagesordnung

1 Teilnehmerliste

Haan, 14.03.2019

Junghärtchen

Junghärtchen

Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe 18.10.2018

Bergisch-Rheinischer Wasserverband

Tagesordnung

1. Allgemeines

- Begrüßung
- Protokoll des Erfahrungsaustauschs vom 19.04.2018
- Ergänzungen zur Tagesordnung

2. Rechtliche Hintergründe

- Regelmäßige Beteiligung eines Juristen beim Erfahrungsaustausch
- Abwasserabgabengesetz NRW / anstehende LWG-Novelle
- Derzeitiger Stakeholder-Dialog Spurenstoffe, grobe Eckpunkte
- Kommunalabwasser-Richtlinie, Bewertung der EU

3. Schmutzwasser

- Temperaturmessung Biologie: Festlegung der Probenahmestelle
- NADJA-Daten: erweiterter Prüfumfang, Mikroschadstoffe
- Abkürzung k. Ü. = kleiner Überwachungswert
⇒ Bescheidwert / niedriger erklärter Wert
- Mehrere Messwerte in einem 14-Tage-Rhythmus

4. Niederschlagswasser

- zunehmende Versagung der Abgabefreiheit

5. Stand der Verwaltungsstreitigkeiten

6. Verschiedenes

7. Termin und Ort des nächsten Treffens

lfd. Nr.	Name	Dienststelle	Tel.-Nr.	E-Mail
1	Thilla Thoma	Stfvesband	02271 881130	Thoma.Tilla@Stfvesband.de
2	Dommasch, Michael	Hagerverband	02261 136 1212	michael.dommasch@hagerverband.de
3	Wende, Marion	Wasserband	02162 13704-504	wende.marion@hiesverband.de
4	Forstmann, Peter	Subregionales Wasserband Jura	0681 15000-280	peter.forstmann@ers.de
5	Leubus, Ulrich	Wupperverband	0202 583 201	ulrich.leubus@wupperverband.de
6	Leuninger, Peter	Reichverband	0201 177 2310	ple@reichverband.de
7	Blysch, Corinna	Reichverband	0201 178 2320	cby@reichverband.de
8	Koller, Karsten	EGLV	0201 184 9643	Koller.Karsten@eglv.de
9	Köster, Matthias	EGLV	0201 104-2669	Koester.matthias@eglv.de
10	Audwer, Bodo	LIVEB	02842 1960-235	baudwer@gg.livereg.de
11	Reinders, Petra	"	02842 1960-318	reinders.petra@livereg.de
12	Neubaus, Christiane	"	" -117	neubaus.c@livereg.de
13	Schäfer-Sack, Jennifer	AGU	02271-88 1278	j.schaefer-sack@agu-mv.de
14	Steimann, Ulka	SVBR	02421-494-3121	Ulka.Steimann@wuer.de
15	Richterich, Thomas	WVER	02421-494 3131	thomas.richterich@wver.de
16	Eller, Laura	BRW	02104-6913105	laura.eller@brw-haar.de
17	STIEHL, KATNA	BRW	02104-6913140	Katna.Stiehl@brw-haar.de
18	Jungbärtchen, Tonja	BRW	02104-6913301	t.jungbaertchen@brw-haar.de
19	Wolle, Silvia	BRW	02104-6913225	Silvia.Wolle@brw-haar.de
20				